Landkreis Osnabrück

Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 117 Absatz 3 Satz 2 und 118 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds.GVBl.Nr.13/1998 S.347) in Verbindung mit § 98 Absatz 1 NWG und den Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds.GVBl.S.155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds.GVBl.S.86), des § 75 NWG und des § 44 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl.I S.405) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück für das Gebiet des Landkreises Osnabrück folgende Verordnung erlassen:

Erster Teil

- Unterhaltungsordnung -

Kapitel I

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Gewässer zweiter Ordnung im Sinne dieser Verordnung sind solche, die in dem jeweils gültigen Gewässerverzeichnis für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes innerhalb des Kreisgebietes aufgeführt sind, welches die obere Wasserbehörde als Verordnung aufstellt (§ 67 NWG), einschließlich derjenigen, die auch in der Anlage zu § 105 Absatz 2 NWG oder § 105 Absatz 3 NWG enthalten sind.

§ 2 Zuständigkeit

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den hierfür durch das NWG gebildeten Unterhaltungsverbänden und in den Fällen der §§ 105 Absätze 2 und 3 NWG dem Land Niedersachsen.

§ 3 Art und Maß der Unterhaltungspflicht

- (1) Oberirdische Gewässer (ausgebaute, wie nicht ausgebaute) sind zur Erhaltung eines für den Wasserabfluss ordnungsgemäßen Zustandes regelmäßig zu warten und zu pflegen. Dabei ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; die biologische Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sowie die die ökologische Wirksamkeit, das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft sind möglichst zu erhalten bzw. zu verbessern.
- (2) Bei der Wartung und der Pflege sind die in der Anlage 1 aufgeführten Arbeiten zulässig. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen der Verordnungen bestehender Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, des Fischereigesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(3) Bei der Räumung anfallende Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. sind aus dem Abflussprofil zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Der Aushub ist in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen. Das Auffüllen von Talauen, Tümpeln, Altarmen, Altwässern und sonstigen Feuchtbiotopen mit dem Aushub sowie das Verbrennen von Mähgut, Sträuchern und Wurzeln kann weitergehenden Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Naturschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen.

Erforderliche Genehmigungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

- (4) Abschwimmendes Mähgut ist während der Räumungsarbeiten mittels Krautfängen an geeigneten Stellen aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (5) Der Einsatz von sogenannten Graben- oder Sohlfräsen, bei denen der aus dem Gewässer zu entfernende Boden oder Schlamm durch Rotation herausgeschleudert wird, ist verboten.
- (6) Das Abflämmen der Ufer ist verboten.
- (7) Die Verwendung chemischer Mittel zur Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich untersagt. Der Landkreis Osnabrück als untere Wasserbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Erlaubnis hierfür erteilen.
- (8) Die untere Wasserbehörde behält sich vor, zu ökologisch wertvollen Gewässerstrecken besondere Anordnungen zur Art und Weise der Unterhaltung zu treffen.

§ 4 Vorlage von Unterhaltungsplänen

Der Unterhaltungsträger (siehe § 2) legt der unteren Wasserbehörde bis zum 31.01. eines jeden Jahres den Unterhaltungsplan für das laufende Jahr vor. Die Art und das Maß der darin vorgesehenen Unterhaltung gelten als angemessen, wenn die untere Wasserbehörde nicht innerhalb eines Monats im Einzelfall abweichende Festlegungen trifft.

Die untere Wasserbehörde wird für die Unterhaltungspflichtigen die nach § 56 Absatz 1 NNatSchG erforderliche Anhörung der unteren Naturschutzbebörde vornehmen.

§ 5 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) In einem Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante (Räumstreifen) dürfen weder bauliche Anlagen jeglicher Art außer Einfriedungen errichtet, noch Veränderungen der Geländeoberkanten und Anpflanzungen vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Unterhaltungsträgers.
- (2) Die Anlieger haben Grundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen in einem lichten Abstand von 1 m zur oberen Böschungskante viehkehrend angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden, es sei denn, der Unterhaltungsträger lässt etwas anderes zu. Querzäune im Räumstreifen sind mit Durchfahrten zu versehen (z.B. bewegliche Gatter).

- (3) Soweit es die maschinelle Grabenräumung insbesondere beim Einsatz größerer Geräte erfordert, kann die untere Wasserbehörde auf Antrag anordnen, dass für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte in Abweichung von Absatz 2 aus Verankerungen herausnehmbare Zäune zu verwenden sind oder ein Abstand der festen Weidezäune von 5 m einzuhalten ist.
- (4) Auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen kan die untere Wasserbehörde Stellen bestimmen, an denen Anlieger wie auch Hinterlieger die Freihaltung eines direkten Zugangs zum Gewässer über ihre Grundstücke zu dulden haben. Des gleichen können in Abweichung von Absatz 3 Stellen bestimmt werden, an denen natürliche Hindernisse innerhalb des Räumstreifens zu umfahren sind. Absatz 2 Satz 3 gilt hier entsprechend.
- (5) Ackergrundstücke dürfen in einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante nicht beackert werden. Gewässerparallele Ackerfurchen innerhalb des Räumstreifens (siehe Absatz 1) sind zu schließen.
- (6) Im Gewässerbett einschließlich der Ufer sowie auf einem 1 m breiten Streifen des Ufergrundstücks entlang der Böschungsoberkante ist jegliche Düngung untersagt.
- (7) Offene Tränkstellen in und an den Gewässern sind nicht zulässig. Im übrigen sind Selbsttränken und Weidepumpen so anzulegen, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
- (8) Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der vorhandenen Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen, so herzustellen, dass diese bei der maschinellen Räumung nicht erfasst werden können.
- (9) Anlieger und Hinterlieger sind von den in der Anlage 1 aufgeführten unregelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, von denen wesentliche Beeinträchtigungen ausgehen, 14 Tage vor Arbeitsbeginn zu unterrichten, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist.
- (10) Über Absätze 1-9 hinausgehende Regelungen für Gewässer zweiter Ordnung aufgrund der Satzungen der Unterhaltungsträger nach § 2 bleiben unberührt.

Kapitel II Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung

§ 6 Sachlicher Geltungsbereich

Gewässer dritter Ordnung sind die ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließenden oder stehenden Gewässer, die nicht zu den Gewässern erster und zweiter Ordnung gehören.

Ausgenommen sind:

- Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu be- oder zu entwässern, und
- Grundstücke, die zur Fischzucht, Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

§ 7 Zuständigkeit

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung richtet sich nach §§ 107 und 111 NWG.

§ 8

Art und Maß der Unterhaltungspflicht

§ 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

§ 9

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) In einem Abstand von mindestens 1 m von der Böschungsoberkante (Räumstreifen) dürfen weder bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet, noch Veränderungen der Geländeoberkanten sowie Anpflanzungen vorgenommen werden. Für Einfriedungen gilt dies nur, wenn der Unterhaltungsträger nichts anderes zugelassen hat. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Unterhaltungsträgers.
- (2) Die Anlieger haben Grundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen viehkehrend angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (3) Ackergrundstücke dürfen in einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante nicht beackert werden. Gewässerparallele Ackerfurchen innerhalb des Räumstreifens sind zu schließen.
- (4) Im Gewässerbett einschließlich Ufer sowie auf einem 1 m breiten entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Streifen des Ufergrundstücks ist jegliche Düngung untersagt.
- (5) Offene Tränkstellen in und an den Gewässern sind nicht zulässig. Im übrigen sind Selbsttränken und Weidepumpen so anzulegen, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
- (6) Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der vorhandenen Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen, so herzustellen, dass diese bei der maschinellen Räumung nicht erfasst werden können.
- (7) Anlieger und Hinterlieger sind von den in der Anlage 1 aufgeführten unregelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, von denen wesentliche Beeinträchtigungen ausgehen, 14 Tage vor Arbeitsbeginn zu unterrichten, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist.
- (8) Über Absätze 1-7 hinausgehende Regelungen für Verbandsgewässer von Wasser- und Bodenverbänden aufgrund der Satzungen dieser Verbände bleiben unberührt.

Zweiter Teil - Schauordnung -

§ 10

Auftrag zur Gewässerschau

(1) Die Gewässer zweiter und dritter Ordnung sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Für Gewässer dritter Ordnung, soweit sie nicht von Wasserund Bodenverbänden unterhalten werden, gilt dies nur insoweit, als sie in die von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden einvernehmlich mit der unteren Wasserbehörde aufzustellenden, Schaugrabenkarte (Maßstab 1:10.000) aufgenommen sind. In die Schaugrabenkarte sind die Gewässer dritter Ordnung aufzunehmen, die wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung regelmäßig geschaut werden müssen.

Mit der Gewässerschau werden gemäß § 117 Absatz 2 NWG beauftragt:

- bei Gewässern zweiter Ordnung (außer den vom Land Niedersachsen unterhaltenen) der jeweils zuständige Unterhaltungsverband,
- bei Gewässern dritter Ordnung, die gleichzeitig auch Verbandsgewässer von Wasser- und Bodenverbänden sind, der jeweilige Wasser- und Bodenverband,
- 3. bei Gewässern dritter Ordnung, die keine Verbandsgewässer sind, aber im Gebiet einer anlässlich der Flurbereinigungsverfahren gebildeten Teilnehmergemeinschaft verlaufen, die jeweilige Teilnehmergemeinschaft,
- 4. bei den übrigen Gewässern dritter Ordnung die Städte, Gemeinden und bei samtgemeindeangehörigen Gemeinden die Samtgemeinden.
- (2) Die Leitung der Schau der Gewässer unter Absatz 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 obliegt den nach der jeweiligen Verbandssatzung zuständigen Schauführern. Die Leitung der Schau der Gewässer unter Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 obliegt dem nach der jeweiligen Teilnehmergemeinschaftssatzung zuständigen Organ. Die Leitung der Schau der Gewässer unter Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 obliegt dem Stadt-, Gemeinde- und bei samtgemeindeangehörigen Gemeinden dem Samtgemeindedirektor bzw. dem hauptamtlichen Bürgermeister.

Der Leiter der Schau kann die Leitung einem der für den jeweiligen Schaubezirk zuständigen Schaubeauftragten (§ 11 Absatz 1 und § 12) übertragen.

§ 11 Schaubezirke

- (1) Es wird in Schaubezirken geschaut. Bei den Unterhaltungsverbänden, den Wasser- und Bodenverbänden und den Teilnehmergemeinschaften gilt die jeweilige Satzung.
- (2) Die Schaubezirke sind von den jeweiligen Städten, Gemeinden und bei samtgemeindeangehörigen Gemeinden den Samtgemeinden für ihr Gebiet festzulegen und in die Schaugrabenkarte einzutragen. Eine Ausfertigung der Schaugrabenkarte ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 12 Schaubeauftragte

- (1) Bei der Gewässerschau wirken Schaubeauftragte mit. Bei den Unterhaltungsverbänden, den Wasserund Bodenverbänden und den Teilnehmergemeinschaften gilt die jeweilige Satzung.
- (2) Für jeden Schaubezirk werden von den Städten, Gemeinden und bei samtgemeindeangehörigen Gemeinden den Samtgemeinden 3-5 Schaubeauftragte und die gleiche Anzahl Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 13 Bekanntmachung der Schau

- (1) Die Schautermine sind von den Vorstehern der Unterhaltungsverbände, der Wasser- und Bodenverbände und den Hauptverwaltungsbeamten bzw. hauptamtlichen Bürgermeistern in den jeweils betroffenen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden mindestens zwei Wochen vor der Schau ortsüblich bekanntzumachen.
 - Für die Teilnehmergemeinschaften gelten diesbezüglich ihre Satzungen.
- (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (3) Die Schautermine sind der unteren Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor der Schau anzuzeigen.

§ 14 Gewässerschau

- (1) Im Schautermin ist zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Erhaltung des Gewässers erforderlich sind.
- (3) Werden bei der Gewässerschau in der Zuständigkeit der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden säumige Unterhaltungspflichtige festgestellt, sind diese von den Schaupflichtigen unter gleichzeitiger Anberaumung einer Nachschau aufzufordern, ihrer Unterhaltungspflicht innerhalb der durch die Nachschau begrenzten Frist nachzukommen. Über die Nachschau ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Die Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbände, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Teilnehmergemeinschaften legen der unteren Wasserbehörde die Niederschriften vor.

§ 15 Betretungsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Die Anlieger und Hinterlieger an den Gewässern haben den offiziellen Teilnehmern der Gewässerschau das Betreten ihrer Grundstücke im Rahmen des zur Gewässerschau notwendigen Umfangs zu gestatten.
- (2) Die Eigentümer bzw. Besitzer der Gewässergrundstücke und der am Gewässer anliegenden Grundstücke haben den Schaupflichtigen oder ihren Beauftragten Auskunft zu erteilen.
- (3) § 117 NWG in Verbindung mit § 61 NWG gilt entsprechend.

Dritter Teil

- Schlussvorschriften -

§ 16

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung der Gebote und Verbote dieser Verordnung kann mit Zwangsmitteln nach §§ 64 ff. des

Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds.GVBl.Nr.6/1998 S.101) in den dort genannten Verfahren und ggf. nach § 112 NWG durchgesetzt werden.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben dvon Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück vom 16.12.1985 (Amtsbl. Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 7 vom 14.02.1986) außer Kraft.

Osnabrück, 13.12.1999

Landkreis Osnabrück

gez. Unterschrift Landrat gez. Unterschrift Der Oberkreisdirektor

Gewässerunterhaltung

